

Volkshochschule Allershausen e. V.
Johannes-Boos-Platz 6 (Rathaus)
85391 Allershausen

Nach der Änderung vom 06.05.2022

Ausfertigung Nr.: **4**

Satzung

der Volkshochschule Allershausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Allershausen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 85391 Allershausen, ungeachtet des Sitzes des Vorsitzenden oder Geschäftsführers.
3. Die VHS Allershausen e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben:

1. Der Verein ist der rechtliche Träger der VHS Allershausen e.V.
2. Aufgrund der Situation, die durch die Auflösung des Vereins der Volkshochschulen im Landkreis Freising entstanden ist, wurde zwischen der VHS Eching e.V. und der VHS Allershausen e.V. folgende Vereinbarung getroffen:

Die VHS Allershausen e.V. erwirbt die kooperative Mitgliedschaft bei der VHS Eching e.V. und wird nach innen als Außenstelle der VHS Eching e.V. geführt.

Diese Vereinbarung gilt bis zu einer anzustrebenden größeren Lösung, die den Zusammenschluss der VHS'n im südlichen Landkreis Freising betrifft, oder endet durch Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.

3. Aufgaben im Einzelnen sind
 - Jugend- und Erwachsenenbildung in weiterbildenden Themenbereichen
 - Vermittlung von Kenntnissen über die Lebensbedingungen in den Bereichen einer freiheitlich-demokratischen rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung
 - Vorträge und Kurse in berufsfördernden Themen aller Bereiche
4. Die VHS Allershausen e.V. ist konfessionell und parteilich unabhängig. Sie ist jedermann zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß der in § 2 angeführten Aufgabenstellung zur Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Verein umfasst persönliche und korporative Mitglieder.
2. a) Persönliche Mitglieder können Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden.
b) Korporative Mitglieder können die Gemeinden des regionalen Zuständigkeitsbereiches der VHS sein.
3. Weitere Vereine und Bildungsträger bzw. Bildungseinrichtungen können als korporative Mitglieder beitreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung ist schriftlich an den Antragsteller zu begründen.
2. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist durch den Antragsteller Widerspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet sofort durch
 - den Tod des Mitgliedes
 - Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Das Ende der Mitgliedschaft durch schriftlich erklärten Austritt tritt mit Ende des Geschäftsjahres ein. Der Austritt ist drei Monate vorher anzuzeigen.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Grundsätze der VHS, gegen die Satzung oder gegen die Vereinsziele verstößt. Diese Kriterien müssen schriftlich festgelegt sein und der Mitgliederversammlung zum Beschluss schriftlich vorgelegen haben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einspruch ist möglich. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Vor beiden Gremien ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Anhörung erfolgt auf Verlangen mündlich.

Das Mitglied kann sich eines Vermittlers bedienen. Der Vermittler ist ebenfalls mündlich anzuhören, sofern dies verlangt wird. Ist der Vermittler Angehöriger eines Vereinsorgans (außer der

Mitgliederversammlung), so kann er die Vermittlerrolle nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied ablehnen.

§ 7 Förderer der VHS:

Außer den in § 4 festgelegten Mitgliedern kann der Verein Förderer gewinnen. Förderer haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen. Es ist ihnen jedoch Anhörung in den Vereinsorganen zu gewähren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Beitragshöhe für persönliche Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Beitrag für korporative Mitglieder wird, soweit es sich um Beiträge aus öffentlichen Haushalten handelt, vom Vorstand beantragt. Dazu ist eine detaillierte Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen. Diese dient zur Entscheidungsgrundlage. Diese korporativen Mitglieder verpflichten sich, vor der Entscheidung ggf. eine Anhörung zum Antrag zu gewährleisten.
3. Andere korporative Mitglieder zahlen einen Beitrag wie persönliche Mitglieder.
4. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Organe:

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführer
- die Rechnungsprüfer

§ 10 Zusammensetzung der Organe:

1. Der Geschäftsführer ist eine Einzelperson. Der Geschäftsführer ist kooptiertes Vorstandsmitglied. An Personaldiskussionen nimmt er teil. Der Geschäftsführer der Volkshochschule Allershausen e.V. ist bei der Gemeinde Allershausen mit Gültigkeit des TVÖD angestellt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Allershausen, im Verhinderungsfall aus einem von ihm bestellten Vertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
3. Die Vorsitzenden vertreten jeder allein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen ist nicht beschränkt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
 4. Die Mitgliederversammlung beinhaltet alle Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Organe:

1. Der Vorstand

- erstellt allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- verabschiedet die Geschäftsordnung
- überwacht den Haushalt
- schlägt der Gemeinde die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers vor
- beantragt die Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 b
- tagt mindestens einmal jährlich

2. Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die Arbeit der VHS und allgemeine Richtlinien
- beschließt die Satzung und deren Änderung
- wählt den Vorstand
- entlastet den Vorstand und den Geschäftsführer nach Vorlage der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsprüfung
- wählt Rechnungsprüfer
- beschließt die Mitgliedsbeiträge der persönlichen Mitglieder
- beschließt die Auflösung des Vereins
- tagt mindestens einmal jährlich

3. Rechnungsprüfer

- prüfen die Rechnungsführung einschließlich der Buchführung
- erstellen Prüfungsberichte
- legen den Prüfungsbericht vor

Auf Verlangen sind alle Rechnungsunterlagen anzuführen. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich und erstreckt sich auf alle Organe des Vereins.

Auf Verlangen ist der Prüfungsbericht unter persönlichem Vortrag der Rechnungsprüfer den korporativen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 b vorzulegen.

4. Der Geschäftsführer

- führt die laufenden Geschäfte
- erstellt eine Geschäftsordnung
- regelt den Schriftverkehr und den Kontakt mit der VHS Eching e.V.
- erstellt den Programmentwurf und legt ihn dem Vorstand auf Anfrage vor
- stimmt das Programm mit anderen Bildungsträgern und Vereinen ab, wo es erforderlich erscheint
- führt die Verhandlungen mit den Dozenten
- erledigt Aufträge gem. Weisung des Vorstandes
- nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil
- beantragt die Zuschüsse
- betreibt die Öffentlichkeitsarbeit der VHS

§ 12 Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen:

1. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand einzuberufen und soll an die Mitglieder spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin ergehen. Die Tagesordnung ist Teil der Einladung.

Weitere Tagesordnungspunkte seitens der Mitglieder sind bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.

2. Durch schriftliche Erklärung von
 - mehr als 40 % der korporativen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2)
 - mindestens 20 % der persönlichen Mitglieder und der korporativen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2)
 - mindestens 10 % der persönlichen und 30 % der korporativen Mitgliederkann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden.

Die Einberufung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens auszusprechen.

Zwischen Einberufung und Versammlungstermin liegen nicht mehr als zehn Werktage.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der persönlichen und ein Drittel der korporativen Mitglieder (§ 4 Abs. 2 b) anwesend sind.
Ist die Mindestanwesenheit nicht gegeben, so ist binnen 28 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Es gilt bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies muss insbesondere die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Amtsdauer und Wahlen:

1. Amtsdauer
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
2. Wahlen in der Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen gültigen Wahlregeln.

§ 14 Geschäftsstelle:

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle obliegt der Gemeinde Allershausen.
3. Die Dienstaufsicht über ggf. weiteres Personal in der Geschäftsstelle kann dem Geschäftsführer übertragen werden.
4. Es ist anzustreben, die Geschäftsstelle in einem öffentlichen Gebäude einzurichten. Diese wird von der Gemeinde Allershausen gestellt. Die Ausstattung erfolgt gemeinsam durch die Gemeinde Allershausen und die Volkshochschule Allershausen e.V.

§ 15 Kursleiter und Referenten:

Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Sie erhalten entsprechend der Vertragsbestimmungen einen Honorarvertrag.

§ 16 Teilnehmer:

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ist für jedermann offen und an keine Mitgliedschaft gebunden.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
3. Auf Antrag werden den Kursteilnehmern Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

§ 17 Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen:

1. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der VHS.
2. Die Teilnahme an Kursen ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Teilnahme an Vorträgen ist nur dann gebührenpflichtig, wenn durch solche Gebührenerhebung die Unkosten gedeckt werden können. Die Gesamtkosten des Kurses müssen grundsätzlich durch die Teilnehmergebühren gedeckt werden.
3. Der Geschäftsführer erhält ein, nach dem TVöD festgelegtes, Arbeitsentgelt von der Gemeinde Allershausen.
4. Aufwandsentschädigungen für sonstige Funktionen in den Vereinsorganen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 18 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungsprüfung:

1. Die Rechnungsprüfung findet jährlich statt (siehe §11 Absatz 4). Die Rechnungsprüfung beinhaltet neben der Rechnungsführung und Buchführung auch kritische Prüfung über die Notwendigkeiten von Ausgaben.
2. Neben der Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfer ist der Gemeinde Allershausen, auf vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden, jederzeit Einblick in die Rechnungsführung zu gewähren.

§ 20 Satzungsänderung:

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. Zwischen Einladung und Beginn der Versammlung eingehende Anträge auf Satzungsänderung können nur noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen bei der Abstimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung ist die Anwesenheit von drei

Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Anwesenheit nicht gegeben, so ist binnen 28 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allershausen. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Volks-/Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten:

Mit dieser Satzung wird die Satzung vom Jahre 1972 (Gründungssatzung der VHS Allershausen e.V.) in der geänderten Form vom 13.03.1989 (Satzung der VHS Allershausen-Kranzberg e.V.) und 24.09.1999 (Satzung der VHS Allershausen e.V.) außer Kraft gesetzt.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 und in der Mitgliederversammlung am 27.09.2022 geändert.

Allershausen, den 27.09.2022